

# Carports – Anzeigepflicht gem. OÖ Bauordnung

Aus gegebenem Anlass wird darauf hingewiesen, dass die Novelle 2006 der Oberösterreichischen Bauordnung eine Änderung hinsichtlich der Anzeigepflicht verschiedener Bauvorhaben mit sich gebracht hat. Diese betrifft unter anderem auch die so genannten „Carports“:

## § 25

### Anzeigepflichtige Bauvorhaben

(1) Folgende Bauvorhaben sind der Baubehörde vor Beginn der Bauausführung anzuzeigen (Bauanzeige), soweit § 26 nichts anderes bestimmt:

... 9b. die Errichtung oder wesentliche (umbaugleiche) Änderung von freistehenden oder angebauten, nicht allseits umschlossenen Schutzdächern mit einer bebauten Fläche bis zu 35 m<sup>2</sup>, auch wenn sie als Abstellplätze für Kraftfahrzeuge verwendet werden; ...

Die Errichtung von Carports ist somit bei der Marktgemeinde Ternberg anzuzeigen – das entsprechende Formular kann auf der Homepage unter [www.ternberg.at](http://www.ternberg.at) im Bereich Formulare – Bauamt downgeloadet werden.

Der Bauanzeige sind in zweifacher Ausführung anzuschließen:

- eine zeichnerische Darstellung des Bauvorhabens mit Grundriss und Ansichten
- ein Lageplan, aus dem auch die genaue Lage des Bauvorhabens hervorgeht
- eine Beschreibung, aus der die hervorgeht, wie das Bauvorhaben ausgeführt werden soll (verwendete Materialien, Dachausführung etc.)

Sämtliche Unterlagen sind von einem dafür befugten Bauführer zu stempeln und unterfertigen. Weiters müssen die Unterlagen auch vom Grundeigentümer/Miteigentümer unterschrieben werden.

### Hinweis

Sollte das Carport eine Fläche von mehr als 35 m<sup>2</sup> beanspruchen, so ist es **bewilligungspflichtig**. In diesem Fall sind vollständige Einreichunterlagen (Bauansuchen, Einreichpläne und Baubeschreibung jeweils in dreifacher Ausführung) einzureichen.

Für die Erteilung der Bewilligung zur Errichtung eines Carports sind grundsätzlich die Bestimmungen eines allfälligen Bebauungsplanes zu beachten, ansonsten die allgemeinen Richtlinien der OÖ Bauordnung. Darüber hinaus gilt, dass das Carport an der zu öffentlichen Verkehrsflächen gewandten Seite nicht geschlossen ausgeführt werden darf. Außerdem ist der Abstand zur Verkehrsfläche im Einvernehmen mit der Gemeinde festzulegen, es gilt aber jedenfalls eine freizuhaltende Fläche von 60 cm.